

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V. · Postfach 100 453 · 41404 Neuss

Herrn Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2851

Alle Abg

Der Hauptgeschäftsführer

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.
Hammer Landstraße 45
41460 Neuss

FON 02131 7518-200
FAX 02131 8819313
info@dehoga-nrw.de
www.dehoga-nrw.de

VR Neuss 2536

Neuss, 09. Juli 2020
II/Gk

Sehr geehrter Herr Börschel,

gerne übersenden wir Ihnen die von uns wesentlich erachteten Ergänzungen und Präzisierungen zum Maßnahmenkatalog Ziff. 2.

- (1) Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind im Bund erneut nicht förderfähig. Einmalig 1.000€ durch das Land sind ein Einstieg, aber ein nicht ausreichender.
Es muss sichergestellt sein, dass ein geringer Unternehmerlohn (wie in Österreich: Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,67 höchstens aber EUR 2.667,67 pro Monat angesetzt werden) zu den Fixkosten in **NRW** gehören.
- (2) Anregung für ein Bonusmodell: Teilerlass für die gewährten KfW Darlehen bei vorzeitiger Rückzahlung (a la BAFöG)
- (3) Einmalige Förderungen bei Wiedereinstellungen (Arbeitsmarkt wird entlastet).
Denn Umsätze von ca. 50% bis 60% des Vorjahres erlauben keine Wiedereinstellungen. Hier ist eine Art Anschubfinanzierung erforderlich.
- (4) Auszubildende:
Die Bedingungen für eine Überbrückungshilfe im Bundesprogramm sind objektiv nicht zu erfüllen!
Unterstützungen sollen nur denen zu Teil werden, die gleich viele oder sogar höhere Ausbildungsverhältnisse begründen. Die Ausbildungszahlen gehen aber aufgrund demografischer und anderer Veränderungen in den letzten Jahren (leider) zurück. Dies ist ein Ausbildungsmarktphänomen und nicht von

den Betrieben veranlasst. Aus diesem Grunde ist die Bedingung die Vorjahreszahlen zu erreichend prohibitiv!

Andererseits ist auch eine geringere Zahl von Ausbildungsverhältnissen für die Branche zwar zukunftssichernd notwendig, aber betriebswirtschaftlich nur in den wenigsten Fällen möglich. Um aus dieser Zwickmühle zu kommen ist es erforderlich sowohl die Zugangsschwelle herabzusetzen als auch die Unterstützung zu erhöhen.

Die Prämie von 2000€ für ca. 2 Monate ist zu niedrig, um Betriebe mit 50% KuG wirklich zu unterstützen. Ergänzungs- Alternativmodelle:

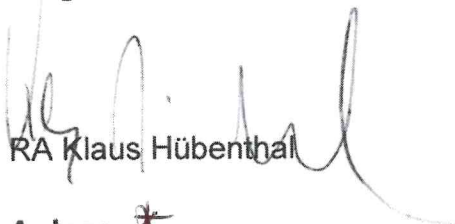
- deutlich höhere Prämie,
- Förderung von 6-12 Monaten über EQJ

(5) Verbundene, größere Unternehmen

Grundsätzlich ist die Differenzierung nach Unternehmensgrößen hinsichtlich von Wirtschaftsstabilisierungsfond und Überbrückungshilfe nachvollziehbar und zweckmäßig. Verbundene Unternehmen sind soweit es größere Marken betrifft, richtiger Weise dem Stabilisierungsfond zugeordnet. Die Begrenzung (50.000€) passt aber nicht bei größeren Einzelunternehmern, die 2 bis 9 Betriebe umfassen.

Im Hinblick auf die Hotellerie überlassen wir Ihnen gerne noch als **Anlage** einen Focus-Artikel „Hotels und Gastronomie besonders betroffen – Politik übersieht den Mittelstand - historische Insolvenzwelle droht“.

Mit gastfreundlichen Grüßen


RA Klaus Hübenthal

Anlage *

**) Die Anlage (Focus - ONLINE
v. 25.06.2020,
12:44 Uhr,
Kann am besten
binden, nicht UN -*